

## Allgemeine Tarife

**für die Versorgung mit Wasser aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke Goch GmbH  
gültig für Goch Stadt und die Ortsteile Pfalzdorf, Asperden, Kessel, Hassum und Hommersum**

### Netto-Preise gültig ab Verbrauchsmonat Januar 2010

Die Stadtwerke Goch GmbH liefern Wasser zu den Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 sowie den "Ergänzenden Bestimmungen" der Stadtwerke Goch GmbH zu der genannten Verordnung in der jeweils gültigen Fassung und zu den nachstehenden Preisen.

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für den abgenommenen Kubikmeter Wasser.

| 1.) Grundpreis *)                                                                                                                                        | netto<br>EUR/Jahr | brutto<br>EUR/Jahr<br>incl. 7% MWST |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|
| a) für die erste Wohneinheit je Zähler                                                                                                                   | 36,00             | 38,52                               |
| für jede weitere Wohneinheit                                                                                                                             | 16,00             | 17,12                               |
| b) für die erste Gewerbe- und sonstige Einheit mit einem installierten Zähler, dessen Nenndurchfluß unter Qn 10 liegt                                    | 36,00             | 38,52                               |
| für jede weitere Einheit                                                                                                                                 | 16,00             | 17,12                               |
| c) für Gewerbe und Industriebetriebe sowie vergleichbare sonstige Wirtschaftseinheiten mit einem installierten Zähler ab Qn 10 (max. Durchfluß 20 cbm/h) |                   |                                     |
| Qn 10                                                                                                                                                    | 180,00            | 192,60                              |
| Qn 15 - 25                                                                                                                                               | 360,00            | 385,20                              |
| Qn 26 - 40                                                                                                                                               | 540,00            | 577,80                              |
| Qn 41 - 60                                                                                                                                               | 720,00            | 770,40                              |
| Qn 61 und größer                                                                                                                                         | 1.200,00          | 1.284,00                            |

Als Wohnungseinheit gilt jede Wohnung. Als Gewerbeeinheit gilt jeder kleinere und mittlere Gewerbebetrieb, dessen Versorgung über eine Meßeinrichtung erfolgt, die unter der Größe Qn 10 liegt.

Als sonstige Einheiten gelten solche, die beruflichen, landwirtschaftlichen oder anderen Zwecken dienen. Der Grundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird.

| 2.) Arbeitspreis **) | netto<br>EUR/cbm | brutto<br>EUR/cbm |
|----------------------|------------------|-------------------|
|                      | 1,80             | 1,93              |

\*) hierin enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe

\*\*) hierin enthalten 5 Cent Wasserentnahmeentgelt, sowie die gesetzliche Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom, Gas und Wasser im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen.